

Nr. 248. Mittag-Ausgabe.

Bierundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 30. Mai 1873.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

42. Sitzung des Reichstages. (29. Mai.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Fürst Bismarck, Delbrück, von Mittwoch, Fäustle u. A.

Die gestern unterbrochene Discussion über § 3 des Gesetzentwurfs, bezüglich der Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes wird fortgesetzt. Der Wortlaut desselben nebst den Amendmenten ist bereits am Schlusse des gestrigen Berichtes mitgetheilt worden. Wir folgen aber an dieser Stelle noch den vom Abg. Dernburg beantragten § 3 a. ein, da die nachfolgende Debatte bereits auf ihn Bezug nimmt und Abg. v. Löß beantwirkt hat, dass eine Alinea 1 des § 3 („das Reichs-Eisenbahn-Amt führt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers“) durch den ersten Satz des Dernburg'schen § 3 a. zu erlegen. Derselbe lautet: Der Geschäftsgang bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt wird durch ein Regulativ geordnet, welches auf Vorschlag des Reichskanzlers von dem Bundesrat festzustellen ist. In dem Geschäftsregulativ sind namentlich die Befugnisse des Präsidenten festzustellen, sowie die zur Abschluss eines gültigen Beschlusses gehörige Anzahl von Räthen.

Abg. Mayer (Donaudörfl): Die Worte des § 3 „innerhalb der Zuständigkeit des Reiches“ schließen offenbar in sich das Verhältniss des beabsichtigten Reichs-Eisenbahn-Amtes zu Bayern; denn Art. 4 und 46 ergibt, dass gewisse Rechte in Bezug auf das Eisenbahnen für Bayern vorbehalten sind. Diese Rechte sind auch von den Antragstellern anerkannt worden. Es ist zwar die Hoffnung ausgesprochen, dass die Herren aus Bayern die beantragte Einigung wünschen, und Herr Elben spricht von dem Reserverecht, das „leider“ noch besteht. Ich aber bin ein Gegner des Antrages, weil die Erweiterung der Reichscompetenz in Eisenbahnsachen auf Bayern einen Schritt weiter auf dem Wege der Centralisation und Unification bedeutet. Es wäre von hoher Interesse, wenn von Seiten des Bundesrates, insbesondere des bayerischen Vertreters, sofort oder bei der dritten Lesung eine Erklärung abgegeben würde, welche Ansicht bei der bayerischen Staatsregierung über die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Bayern besteht.

Bayerischer Staatsminister Fäustle: Ich glaube, nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen keine Berechtigung zu haben, für die bairische Regierung eine Erklärung abzugeben. Nachdem indes der Abg. für Donaudörfl förmlich provoziert hat, so will ich eine solche Aeußerung schon deshalb nicht unterlassen, damit nicht mögliche Missverstehen gegen die bairische Vertretung aufkommen. Ich habe bisher die Ansicht gehabt, dass volle Uebereinstimmung darüber herrscht, dass das bairische Reserverecht durch das vorliegende Gesetz unberührt bleiben soll (sehr richtig!) und dass besonders der § 3 Abs. 2 des Gesetzes, insbesondere die Worte: „innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs“ grade diesen auf Bayern bezüglichen Sinn haben. (Ganz richtig!) Als bairischer Vertreter glaube ich daher, eine weitere Erörterung unterlassen und lediglich die Beflüsse des Hauses abwarten zu sollen, um danach bemessen zu können, ob das bairische Reserverecht irgend wie alteriert ist oder nicht. Auf eine nähere Analyse des Wortes „leider“ in der Rede des Abg. Elben möchte einzulassen, habe ich keinen Verlust. Bayern ist durch ein verfassungsmäßiges Recht geschützt und die bairische Vertretung hält es für ihre Pflicht, an diesem Rechte nach seinem vollen Umfang festzuhalten.

Abg. Dernburg: Es handelt sich hier um zwei Funktionen des Reichs-Eisenbahnamtes, die genau von einander getrennt werden müssen: Das Eisenbahnamt soll erstens eine Beschwerdebehörde mit collegialer Verfassung sein, zweitens aber eine Verwaltungsbehörde, und dabei kann eine collegiale Verfassung nicht gesetzlich werden. Aus den Bemühungen Windthorst's, den Bundesrat aus seiner Leidart aufzustacheln, ist nur der Versuch zu erkennen, ihn in das Licht eines Wesens zu stellen, das mehr Mitleid als Bedeutung verdient. Durch dieses Gesetz wird an seinen Befürworten nicht das Geringste verändert. Also ein neuer Eingriff in die Selbstständigkeit der Einzelstaaten und ein Versuch zur Unification liegt nicht vor. Diese ewigen Verfusungen auf Centralisation und Unification müssen nach und nach den entgegengesetzten Eintritt her vorbringen. Es ist die bekannte Geschichte vom Wolfe in der Fabel, über den der Hirt so oft gesprochen hat; als er wirklich nahe war, glaubte es Niemand mehr. Solche Verfusungen schädigen nur das Bundesverhältnis.

Abg. Windthorst (Melle): Ich hatte gestern durchaus nicht die Absicht, den Bundesrat irgendwie herabzusehen; ich habe nur gefragt, ob der Bundesrat mit dem Vorgehen des Reichskanzlers einverstanden sei. Mein besonderer Appell vor dem Bundesrat geht daraus hervor, dass ich ihn bei jeder Gelegenheit in Schutz nehmen gegenüber dem Streben nach einer parlamentarischen Dictatur, an welcher auch der Abg. Dernburg leidet.

Bei der Abstimmung werden die Amendmenten v. Löß (s. o.) und Loewe-Sombart (bis zur Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamtes über das Reichs-Eisenbahnamt die Veterinär-Polizei auf den Eisenbahnen aus") abgelehnt und § 3 mit den beiden durch gelöste Schrift teilschriftlich gemachten Abänderungen Edhard's und Lamey's angenommen, so dass der § 3, den der Abg. Laster gestern als den wichtigsten des ganzen Gesetzes-Entwurfs bezeichnete, also lautet:

„Das Reichs-Eisenbahnamt führt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers. Dasselbe ist berechtigt, innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches über alle Einrichtungen und Maßregeln von den betreffenden Verwaltungen Auskunft zu fordern, sich auch jederzeit durch persönliche Kenntnahme zu informieren. Es erlässt zu diesem Zwecke die erforderlichen Anordnungen und entscheidet über die eingehenden Beschwerden nach Maßgabe der Reichsverfassung und des zu erlassenden Reichs-Eisenbahngesetzes. Bis zum Erlass eines Reichs-Eisenbahngesetzes stehen dem Reichs-Eisenbahnamt gegen die Privat-Eisenbahnen zur Durchführung der erlassenen Verfassungen alle den Ausschussbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegten Befugnisse zu. Staats-Eisenbahn-Verwaltungen sind nötigenfalls zur Befolgung der getroffenen Anordnungen im verfassungsmäßigen Wege anzuhalten.“

Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes den Reichskanzler zum Vollzug.“

Außer dem bereits erwähnten § 3a des Abg. Dernburg wird noch folgender Zusatzparagraph von Edhard und Lamey beantragt: „Bis zur Erlassung eines Reichs-Eisenbahngesetzes steht den einzelnen Bundesstaaten Namens der Staats-Eisenbahnen und Namens der Privat-Eisenbahnen, die in dem betreffenden Staatsgebiete belegen sind, ein Beschwerderecht gegen die Entscheidungen des Reichs-Eisenbahnamtes an den Bundesrat zu.“

Abg. Lamey: Die Verfassung enthält in den Normativbestimmungen über das Eisenbahnen den Reim zu einem Eisenbahngesetz. Diese Normativbestimmungen sollen beibehalten und nur ein kleiner Zusatz soll gemacht werden, das Reichs-Eisenbahnamt soll ein Vollzugskreis gegen Privat-Eisenbahnen erhalten. Dadurch wird aber die Thätigkeit des Ausschusses des Bundesrates für das Eisenbahnen brach gelegt. Unser Antrag will nun eine Verbindung des Eisenbahnamtes mit dem Ausschuss des Bundesrates. Da das Eisenbahnamt zu einer Regierungsbehörde gemacht ist, die nach den Anweisungen des Reichskanzlers handelt, so fehlen ihm die Garantien für seine Unabhängigkeit als Verwaltungsgesetz und ein Recurs an den Bundesrat ist deshalb erlaubt. Denn da der Bundesrat aus den Vertretern zu vier Staaten zusammengefasst ist, wird das Interesse eines einzelnen Staates kein Übergewicht erlangen können. Diese Begründung sollen aber nicht bloß die Staats-, sondern auch die Privateisenbahnen genügen.

Präsident Delbrück: Gegenüber der wiederholten ausgesprochenen missverständlichen Auffassung hinsichtlich der Thätigkeit der Bundesratsausschüsse möchte ich konstatieren, dass dieselben durchaus nicht Behörden sind, dass sie keine Verwaltungs-Functionen haben, dass sie eben nichts sind als ein Stück des Bundesrates selbst, welches er bildet, um seine Beflüsse über gewisse technische Dinge vorzutreten. (Sehr richtig!) In diesem Sinne hat der Bundesrats-Ausschuss, dem zugleich das Eisenbahnen obliegt, ebenso zu wo zu er bisher im Stande war, gehan. Er hat vorbereitet, die nachher vom Bundesrat beschlossenen beiden Reglemente über den Betrieb und die Polizei; er hat auch in einzelnen Detailfragen Gelegenheit gehabt, sich gegen den Bundesrat zu äußern, aber eben immer nur in der fassungs-

möglichen Grenze einer für den Bundesrat vorbereitenden und begutachtenden Instanz. Es ist also kein Irrthum, wenn behauptet wird, durch das Eisenbahn-Amt würde die Thätigkeit des Ausschusses brach gelegt. Durch diese Behörde wird an seiner Thätigkeit in Eisenbahn-Angelegenheiten absolut gar nichts geändert. Soweit der Bundesrat allgemeine Reglemente zu erlassen hat, werden sie nach wie vor durch den Ausschuss, wenn auch vorbereitet von dieser neuen Behörde, an ihn gelangen. Was dieser neuen Behörde zufällt, ist ein Theil dessen, was jetzt im Reichskanzleramt bevorzugt wird. Wenn die Herren sagen, es wirkt ein Stück des Reichskanzleramtes dadurch brach gelegt, dann haben sie Recht, aber nicht, wenn sie sagen, dass ein Theil des Bundesrats-Ausschusses brach gelegt wird. Was hr. Lamey in Beziehung auf die Staatsbahnen will, steht sehr viel correcter in der Vorlage selbst, an die er gegen sein eigenes Interesse mit einer mangelhaften Correctur herantritt.

Abg. Laster: Das Mißverständnis, als ob wir dem Reichskanzler neue Funktionen beilegen wollten, lehrt immer wieder. Was ihm nach der Verfassung immer zugestanden hat, das soll er jetzt mit Concessionsrecht ausüben, damit die Verfassung nicht täglich verletzt werde ohne Redressur. Eine Annahme des Lamey'schen Antrages halte ich selbst für eine Ver schlechterung des gegenwärtigen Zustandes, und ich würde diesen lieber bis zur nächsten Session conservieren, weil der Bundesrat am allerwenigsten geeignet ist, Beschwerden zu erledigen und Revisionsinstanz zu sein. Der Abg. Windthorst hat gestern diesen Antrag als gegen die Verfassung gereichtet bezeichnet; derartige Männer sind bei ihm zu häufig, als dass darauf eine spezielle Widerlegung erforderlich wäre. Zu meinem Bedauern hat aber der Abg. Lamey jenen Satz so modifiziert, dass eine Art Abweichung von der Verfassung doch in dem Antrage liege. Wäre dem so, so würde dieser überhaupt von der Verfassung abweichen und niemals zu Stande kommen, weil sicher 14 Stimmen im Bundesrat dagegen sein würden. Bei einem so concreten Gesetz müssen wir die Verfassung selbst zu Rate ziehen und ich fordere Jeden heraus, mir zu zeigen, welche ihrer Bestimmungen auf diesem Gebiete dem Bundesrat oder einem seiner Ausschüsse einen Anteil giebt. Der Abschnitt, welcher über das Eisenbahnen handelt, legt alle diese Befugnisse dem Reichstag, dem Kaiser und dem Reichskanzler bei und erwähnt nur den Bundesrat an der Stelle, wo ein Gesetz erfordert wird über das Concessionswesen. Wollte man an der verfehlten Auffassung der Bundesrats-Ausschüsse festhalten, so würde dem Bundesrat nichts weniger zustehen als Landheer, Festungen, Marine, Zölle, Handel und Verkehr, und wir wären in allen diesen Dingen nicht in der Lage, ein selbständiges Verwaltungamt zu bilden. Ist dies die Meinung der Verfassung, dann darf im Reich ein Amt gar nicht existieren, sondern die Bundesausschüsse müssten Alles überwachen. Die Bundesausschüsse sind aber nur stehende Commissionen des Bundesrates und nur zur Vorbereitung für solche Angelegenheiten da, in denen der Bundesrat competent ist.

Nach Artikel 7 beschließt der Bundesrat über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und über die von demselben gefassten Beflüsse; er beschließt ferner über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Giarichten, sonst nicht durch die Reichsgesetze etwas Anderes bestimmt ist; wir sind also berechtigt zu bestimmen, von wem sonst Verordnungen auf einer bestimmten Gebiete ausgehen sollen; wir regulieren aber heute noch gar nicht den Gegenstand, sondern dies bleibt dem zukünftigen Reichseisenbahngesetz überlassen. Der Bundesrat beschließt ferner über Mängel, die bei Ausführung der Reichsgesetze vorliegen. Diese Bestimmungen werden durch das vorliegende Gesetz in einer Weise abgeändert, sie haben aber niemals den Sinn gehabt, dass der Bundesrat wirklich als eine Exekutivbehörde bestellt wird, dann würde er ein wahres Verwaltungamt. Ich fordere nun alle Gegner heraus, mir irgendeine Stelle der Verfassung zu zeigen, in welcher dem Bundesrat Funktionen beilegt werden, die dadurch dieses Gesetz angetastet werden. Die Vorwürfe, dass das Gesetz gegen die Verfassung verstöcke, sind völlig unbegründet. Die Verfassung weist darauf hin, dass die Verwaltung nicht durch Beleihigung des Bundesrats, sondern durch ein besonderes Amt ausgestellt werden soll. Auch in den Einzelstaaten geht ja das Straßen dabin, die Beschwerdeinstanz von der höchsten Behörde zu trennen. Wenn eine Beschwerde an die Krone gebracht wird, so heißt das nur, der verantwortliche Minister soll noch einmal erwägen, was in der Sache geschehen soll; aber wenn ein Reichsweg vorgeschrieben ist, wird keine Beschwerde vor der Krone angenommen. Sie nennen es Centralisation, wenn wir gewisse Angelegenheiten aus dem Allgemeinen ausscheiden und einer besonderen Behörde überweisen, und es soll nicht Centralisation sein, wenn der Bundesrat als letzte Instanz überall eingeführt werden soll? Das scheint mir eine Verwirrung der Begriffe. Denn unter Decentralisation verstehe ich, dass einer Behörde, die über hunderterlei Dinge zu entscheiden hat, einzelne Theile abgeworfen werden, die gegen die Centralisation und durch besondere Organe ausgeführt werden. Wir vertreten die Decentralisation und die Gegner die Centralisation.

Nun hat heute zu meinem Bedauern der Abg. Lamey behauptet, wir seien dabei, das Amt loszulösen aus dem Rahmen der Verfassung, indem wir es in Zusammenhang bringen mit dem Reichskanzler und ablösen wollen vom Bundesrat. Der Reichskanzler steht nicht außerhalb des Rahmens der Verfassung, sondern ist einer ihrer wichtigsten Repräsentanten, er repräsentiert den Kaiser, so weit verantwortliche Dinge unter seinem Namen vorgenommen werden. Als wir das Reichskanzleramt einsetzen, waren wir der Meinung, dass darin die Verfassung die Bestätigung erhält, dass dadurch dargethan wird, dass das Reich nicht bloß eine Gesetzgebungsfabrik ist. Wenn wir also eine selbständige Behörde vom Reichskanzleramt ablösen, um zu decentralisieren, so bleiben wir nach wie vor im Rahmen der Verfassung. Herr v. Lamey hat seinen Antrag empfohlen, um den Entwurf dem Bundesrat annäherbar zu machen. Wenn wir uns durch eine solche Rücksicht leiten lassen wollen, so wären wir auf der abgeschlossenen Bahn unserer Gesetzgebung. Ich vertraue, dass der Bundesrat lediglich die wohlthätige Absicht dieses Amtes für das Reich in Anschlag bringen und dem Gesetz deshalb zuzimmen wird. Das Gesetz ist nur ein Provisorium, und ist es wahrscheinlich, dass der Bundesrat später die ihm heute gegebenen Funktionen so leicht aus der Hand lassen wird? Lässt sich der Bundesrat bestimmen zur Annahme des Gesetzes durch diese Bestimmung, so fürchte ich, dass das Reichseisenbahngesetz niemals zu Stande kommt, weil er dann jene Function nie wieder aufgeben wird. Ich sehe nicht ein, was der Antrag im Ganzen bedeuten soll. Präsident Delbrück hat bereits richtig hergehoben, dass in unserem Antrage gegen Staatsbahnen die Beleihigung des Bundesrates gar nicht zu umgehen ist, weil leider während des Provisoriums ohne den Bundesrat die Execution nicht möglich ist, für Privatbahnen aber verschlechtert sich ja die Lage in keiner Weise, denn die Privatbahnen erhalten nur eine neue unabhängige Instanz.

Wie nun der Staat im Namen der Privat-Eisenbahnen eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Eisenbahnamtes einziehen darf, wenn er dann jene Function nie wieder aufgeben wird. Ich sehe nicht ein, was der Antrag im Ganzen bedeuten soll. Präsident Delbrück hat bereits richtig hergehoben, dass in unserem Antrage gegen Staatsbahnen die Beleihigung des Bundesrates gar nicht zu umgehen ist, weil leider während des Provisoriums ohne den Bundesrat die Execution nicht möglich ist, für Privatbahnen aber verschlechtert sich ja die Lage in keiner Weise, denn die Privatbahnen erhalten nur eine neue unabhängige Instanz.

Wie nun der Staat im Namen der Privat-Eisenbahnen eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Eisenbahnamtes einziehen darf, wenn er dann jene Function nie wieder aufgeben wird. Ich sehe nicht ein, was der Antrag im Ganzen bedeuten soll. Präsident Delbrück hat bereits richtig hergehoben, dass in unserem Antrage gegen Staatsbahnen die Beleihigung des Bundesrates gar nicht zu umgehen ist, weil leider während des Provisoriums ohne den Bundesrat die Execution nicht möglich ist, für Privatbahnen aber verschlechtert sich ja die Lage in keiner Weise, denn die Privatbahnen erhalten nur eine neue unabhängige Instanz.

dem Eisenbahnamt gegenüber geschaffen sehen wolle, weil letzteres nicht vollkommen unabhängig sei.

Abg. Miquel: Der Bundesrat ist nicht die geeignete Instanz zu einer Beschwerde, weil er nicht Sachverständige besitzt. Um eine vollkommen richtige Entscheidung in Eisenbahnfragen zu treffen, bedarf es einer langen Erfahrung in einer dauernden Verwaltung. Es handelt sich ja bei dem Eisenbahnamt nur um ein Provisorium bis zum Erlös eines Reichs-Eisenbahngesetzes; es ist vielleicht der erste Schritt zu einer grundlichen Regelung dieser Angelegenheit.

Abg. v. Hodenberg: Wenn es sich nur um eine Grenzstreitigkeit zwischen Bundesrat und Reichskanzleramt handelt, würde ich vielleicht einige Sympathie für den Antrag Lamey haben; er will aber eine Instanz mehr schaffen, und das halte ich für einen Nachteil. Unsere öffentlichen Verhältnisse werden durch das Gegeneinanderwirken von Reich und Einzelstaat so complicit, dass es für das Volk eine wahre Plage wird. (Sehr richtig.) Wenn man mit der Entscheidung des Eisenbahnamtes nicht zufrieden ist, wird man die Beschwerden am besten hierher bringen; ein unbestimmtes Hin und Herstreiten zwischen Reichskanzleramt, Bundsrath und Reichseisenbahnamt würde diese unsere Thätigkeit nur beeinträchtigen.

Abg. Schmidt (Württemberg) empfiehlt die Annahme des Antrages Lamey, weil sonst das Eisenbahnamt eine rein souveräne Behörde sein würde. Wenn darauf hingewiesen ist, dass die richtigen Verhältnisse, die Sachverhalte, im Bundesrat nicht sind, so kann doch der Bundesrat sich von lachenden Männern unterrichten lassen. Ein Recurs an den Bundesrat ist wünschenswert, weil das Eisenbahnamt nicht blos über Beschwerden, sondern auch über die collidirenden Interessen der Einzelstaaten zu entscheiden hat.

Hiermit wird die Discussion geschlossen. Bei der Abstimmung werden die Anträge des Abgeordneten Dernburg und der Abgeordneten Edhard und Lamey abgelehnt, also kein neuer Paragraph eingeschaltet.

Ohne Discussion werden darauf die §§ 4 und 5 angenommen:

§ 4. An geeigneten Orten können Reichs-Eisenbahn-Commissionen bestellt werden. Dieselben werden vom Kaiser ernannt, und vom Reichs-Eisenbahn-Amt mit Vollmacht und Instruktion versehen.

§ 5. Die Vorschriften des § 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 finden auf den Präsidenten und die Amtsheitungsweise des Reichs-Eisenbahn-Amtes gleichfalls Anwendung.

An den Schluss beantragt Abg. Blum folgenden § 6 zu setzen: Bei Beschwerden gegen Eisenbahnverwaltungen auf Grund der Reichsverfassung oder sonstiger Gesetze und Vorschriften des Reiches, dürfen diese Bestimmungen nur soweit in Anwendung kommen, als auch der Beschwerdeführer oder Verleger den gleichen Bestimmungen unterworfen ist.

Abg. Hammacher dagegen unter Ablehnung des Blumschen Zusatzes folgenden § 6: Die Verwaltungen deutscher Eisenbahnen sind zu Fortdauernden und Beschwerden an das Reichs-Eisenbahnamt nur insoweit berechtigt, als die Reichsgesetze, welche die Reichsverfassung übersteigen.

Abg. Blum: Mein Antrag ist motiviert durch den Grundsatz, dass Rechtsbestimmungen, die nicht gegenemanden angewendet werden können, auch nicht für denselben zur Anwendung kommen sollen. Was den einen Recht ist, ist dem andern billig. Die bairischen Referatvertreter schließen die Anwendung des Beschwerderechts gegen Eisenbahnverwaltungen in Bayern aus; wir wünschen, dass wie bei dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz überall der gleiche Rechtsgrundsatz ausgeübt werde.

Präsident Delbrück: Ich bin mit dem Grundsatz, den der Vorredner empfiehlt, ganz einverstanden; dann aber, es wäre besser, das, was er sagen will, hier nicht zu sagen, denn es folgt in der That aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, und will man das noch ausdrücklich sagen, so kommt man sofort auf erhebliche Reaktionen und in die Lage zu viel oder zu wenig sagen zu müssen. Beim Unterstützungswohnsitz-Gesetz hat man es durchaus nicht für nothwendig gehalten zu sagen, es findet nur auf die Angehörigen solcher Bundesstaaten Anwendung, in welchen das Gesetz gilt. Es wäre dort eben so überflüssig gewesen, wie es hier ist. Man thut am besten, die an sich ja schwierigen und sehr delicate Fragen, die sich an die Referatvertreter knüpfen, weder positiv noch negativ in dem Gesetze zu behandeln, sondern vorauszusezen, dass bei dem Bundesrathe vor selbst das richtige Verständnis dafür obwalten wird.

Abg. Hammacher hätte seinen Antrag nicht gestellt, wenn der Blumsche Antrag nicht eingebracht wäre, der nur Produkt einer Gelegenheitsgesetzesgebung für den einen concreten Fall von Streitigkeiten zwischen Baden und Württemberg ist. Kein anderer Fall wird durch seinen Antrag getroffen.

Abg. Dr. Marquardt: Wir wollen in dieser Frage des Eisenbahn-amtes keineswegs der Politik folgen, die der Abg. Windthorst damit zu autorisieren pflegt, dass er den bairischen Löwen am Rosenbande seine Rettung oder heraldische Interesse spazieren führt. Was unser Festhalten an den bairischen Referatvertretern betrifft, so erinnert mich meine Sitzung zu den selben an die bekannte Geschichte der deutschen Familie, wo ein Sohn „Gottlob“, der andere „Leider“ getauft war, ich gehöre zu den mit „Leider“ getauften. Was die beiden Anträge Blum und Hammacher betrifft, so scheint mir das einzige richtige, beide abzulehnen. Wir können nach der heutigen Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes das Weitere getrost der Zukunft über

zum lausendtemmale, daß die Exclusivie nie ein Recht gewesen ist, sondern daß das Cardinal-Collegium nur mitunter den Wünschen der katholischen Mächte Frankreich Spanien, Portugal und Österreich Rechnung getragen hat, wie wir den Bitten unserer Freunde und Wohlhaber Gehör schenken; die katholische Kirche hat aber stets das Prinzip hoch gehalten und wird nie davon absehen, daß das Recht, dem Papst zu wählen, nur den Cardinalen, den Fürsten der Kirche zusteht; und daß dieses Recht seit Jahrhunderten unumstritten feststeht, beweist der Umstand, die Tatsache, daß der von den Cardinalen ausgewählte Papst etsm anerkannt worden ist, wenn sie auch bei seiner Wahl den Wünschen jener Mächte, welche die Exclusivie als ein ihnen zustehendes Recht beanspruchen, keine Rechnung getragen hatten. Auf alle Fälle kommen die nichtkatholischen Mächte und die Lahmen Republiken von Frankreich und Spanien dabei nicht in Betracht. Ueberhaupt kann man mit vollem Rechte sagen, daß auf diese Art der Besiedlung ihrer Wünsche, welche übrigens nicht sehr alten Datums ist, keine Regierung mehr Anspruch hat, weil sie heut zu Tage alle das Prinzip der Gleichberechtigung aller Culte anerkennen und sich gegen die katholische Kirche ganz gleichgültig verhalten. Nachdem aber der besondere Schutz, welchen sie der katholischen Religion früher angeboten haben, aufgegeben hat, ist auch der Anspruch auf eine besondere Berücksichtigung ihrer Wünsche hinfällig geworden. Dass man nun aber Preußen und Russland und vollennd gar Italien jenen Mächten zugesellen will, welche die Exclusivie in Anspruch nehmen, das ist über alle Maßen lächerlich."

Wenn das „Mem. Dipl.“ erwähnen zu müssen glaubt, daß es nach Hadrian VI. Provis geworden ist, nur Italiener zu Papst zu wählen, so hat es vollkommen Recht. Dieser gute Holländer war nur 9 Monate Papst, aber diese 9 Monate waren für ihn und Alle ein Fegefeuer, bis er vor Heiligkreuz starb. Nur giebt es freilich kein Gesetz, das einen Chinesen oder Amerikaner zum Papst zu wählen verbietet, aber Jeder sieht, sei es mit Recht oder Unrecht, daß wollen wir darin gestellt sein lassen, doch nur heute in seinem Hause gern, die seine Sprache reden und Rom ist der Papst-Haus und liegt in Italien. Außerdem ist der Papst Souverän eines Staates, der ebenfalls in Italien liegt. Dieser Staat ist ihm zwar für den Augenblick geraubt; aber er wird ihm gewiß eines Tages zurückgegeben werden, und zwar von den Italienern selbst, sobald sie von ihren schweren Krankheit geheilt sind, und sie sind bereits auf dem Wege der Genesung. Wir haben im ersten Jahrhundert auch ganz ausgezeichnete Deutsche Päpste gebaut, welche die Kirchenzucht wiederherstellten und dem heiligen Stuhl zu Ruhm und Ehre gereichten. Hernach gab es auch einige Französische Päpste, welche sich durch große Gelehrsamkeit und reinen Lebenswandel ausgezeichnet haben. Aber augenblicklich haben wir nur einen einzigen Deutschen Cardinal und dieser Umstand schlägt wohl die Wahrscheinlichkeit aus, daß er zum Nachfolger Pius IX. erwählt werden sollte. Französische Cardinale haben wir mehrere, aber der Gedanke an Abignon macht uns bang. Die beiden ausgezeichneten Österreichischen Cardinale dienten wohl gar nicht daran, Papst werden zu wollen, und auch ihre Regierung reist sie nicht, sich um die höchste Würde zu bewerben.

Und nun fährt die „Voce della Verità“ in höchst persifler Weise fort: „Nur die italienische Regierung schlägt sich in höchst seltsamem Patriotismus nach einem fremden Papste, weil ihm, dem unbekümmerten Ausländer, die Wiedergewinnung der weltlichen Macht über den Kirchenstaat nicht so leicht gelingen würde als einem Papste aus italienischem Blute. Die täglichen Prozessionen aus allen Ländern der Welt nach dem Vatican und die eben so rührenden wie kräftigen und erhabenen Reden des heil. Vaters gefallen den Herren im Quirinal nicht. Ein Papst von der Spree, Seine, Donau oder Themis wäre ihnen deshalb willkommen, der verstände vielleicht uns nicht und wir ihn nicht. Aber sei es Nationalstolz oder Übermacht, wir glauben nun einmal, daß der liebe Gott uns Italiener mehr als Andere mit Unparteilichkeit, Mäßigung und Geduld ausgestattet hat, und wir geben alle Tage bewunderungswürdige Beweise davon; und endlich glauben wir und sprechen es offen aus, daß wir außer den geschriebenen Büchern, die Alle besitzen, noch etwas Besonderes haben, was man nicht aus Büchern lernt, nämlich jene Überlieferung von Maximen und Grundsätzen, jene Weisheit und praktische Lebenserfahrung in Behandlung der schwierigsten Angelegenheiten und jene immer bereite und sichere Menschen- und Sachkenntnis, welche die Frucht von 18 Jahrhunderten ist und nur in Rom gefunden wird, mag man es anerkennen oder nicht.“

Frankreich.

Paris, 27. Mai. [Über die neue Regierung und über die Haltung der Parteien dieser gegenüber] schreibt man der „K. Z.“: Die neuconservative Republik ist drei Tage alt, und heute liegen auf dem Ministerium des Innern Tausende — die Zahl ist wörtlich zu nehmen — Tausende von Briefen, in denen der Bürger X., Y., Z. als Republikaner, Atheist oder Demokrat denuncirt wird. Dies als beispieliger Beitrag zur Charakteristik des französischen Volksgeistes! Im übrigen wird die gesuchte Unwälzung weniger widerwillig angenommen, als man es im Auslande gedacht haben mag. Die Zahl der bewußten Liberalen, diejenigen, die überhaupt für eine selbständige Überzeugung leben, ist in Frankreich geringer als irgendwo anders. Die bestehenden Klassen lassen sich vorwiegend von ihrem materiellen Interesse leiten, und das ist augenscheinlich durch Mac Mahon für den Moment gesichert; die Börse ist mit dem Wahl Magne's ganz besonders zufrieden, die Industrie zieht den Freihandel der Republik des Herrn Thiers vor. Die große Zahl der politisierenden Philister aber, in Frankreich die lenksamste aller Herden, lässt sich von der prompten Ausführung der conservativen Palastrevolution imponieren, und man mag darauf rechnen, daß mehr als eine Million von Zeitungslesern, die vor acht Tagen noch der Weisheit des Herrn Thiers und der wahlbeherrschenden Macht Gambetta's andächtigste Bewunderung zollten, sich jetzt ernstlich fragen, ob nicht doch der Erfolg des Herzogs von Broglie ein Beweis für seine „staatsmännische Tüchtigkeit“ sei. Auch der Bonapartismus ist auf dem Lande noch mächtig genug, um für die Aufnahme des Geschehenen in die Waage zu fallen. So zeigt denn Land und Stadt weniger finstere Stimmung als man hätte erwarten sollen. Der Gedanke an Steuerverweigerung, der nie ernstlich gehegt, aber doch mit anderen geflügelten Worten hier oder da ausgesprochen worden ist, brauchte nur laut zu werden, um als unausführbar erkannt zu sein. Unter diesen Umständen bleibt den sämtlichen Republikanern in der National Versammlung nichts übrig, als sich zu einer festen Liga gegen die Majorität zu vereinigen; alle Fraktionen kommen dem entgegen, und so gilt es als beschlossen, daß die ganze Linke wie ein Mann zusammenstehen wird, bereit, jeden schwachen Punkt, den die Rechte ihrer Erwartung bietet, zu wuchtigem Angriff zu benutzen. Trotzdem scheint mir, daß auch dieser Plan seine Lücken haben wird; nach näherer Überlegung hat die Regierung beschlossen, das Wahlgesetz, vielleicht auch die anderen organischen Vorlagen nicht, wie Anfangs beabsichtigt war, zurückzuziehen, sondern in der von Thiers übernommenen Form vorzulegen; das linke Centrum, Thiers selbst, würde dann nicht umhin können, für die von ihm vorgeschlagenen Beschränkungen des Wahlrechtes zu stimmen, und die Coalition der Linken müßte somit von vornherein auf Ausnahmefälle rechnen.

Eine andere Correspondenz der „K. Ztg.“ spricht sich, wie folgt aus:

Wenn das neue Cabinet wirklich auf stürmische Kungenungen in Paris und den Departements und eine äußerst heftige Sprache der republikanischen Presse gehofft, um gewaltsam vorzugehen und sich als der Meister der Gewalt zu stellen zu können, so hat es sich getäuscht; Alles blieb ruhig, und die provocirende Sprache der royalistisch-bonapartistischen Blätter hat nicht den geringsten Erfolg. Der geheime Ausschuss der Coalitions hatte wohl lang alle Eventualitäten vorausberaten und für eine jede die nothwendigen Maßregeln vorbereitet, aber nicht daran gedacht, daß ganz Frankreich ruhig bleiben und selbst die wütigsten radikalen Blätter schon in der ersten Stunde erklören würden, daß man die neue Regierung ständig bis auf Weiteres gefallen lassen müsse. Bei der ersten Gelegenheit kann sich die Majorität wieder verrücken, und das „Gouvernement de combat“ ist dann gezwungen, zurückzutreten oder einen Gewaltstreich zu versuchen. Diese Art von passivem Widerstand entsprang keinem urplötzlichen Entschluß, sondern war eine längst abgemachte Sache; man will in Zukunft keiner Gewaltthat mehr mit Gewalt abgegnen, sondern ihr gegenüber durch den passiven Widerstand die Nothring organisiert. Die Armee ist nicht so zuverlässig, wie die Coalitions trauen. Es ist nicht meine Privatansicht, sondern die der franzö-

sischen Officiere, welche zu den Radikalen halten, schon mehrere Revolutions mitgemacht haben und den Geist des französischen Soldaten und Offiziers genau kennen. Wie richtig ihre Mittheilungen sind, könnte ich selbst am letzten Sonntag Abend sehen, wo ein Soldat der republikanischen Garde in einem Kaffeehaus des Boulevard sich ganz laut und in sehr scharfem Ausdrücke beklagte, daß er seit Donnerstag nicht aus der Uniform herausgekommen wäre, und daß man sie zwei Tage lang dadurch lächerlich gemacht, daß man sie unruhiger Weise durch Paris spazieren geführt hätte. Da die versäller Versammlung keinen Boden der Legalität verliert, so wird die republikanische Partei die Steuerverweigerung, die man, wenn ein Gewaltstreich erfolgt wäre, organisieren wollte, nun unterlassen.

[Sitzung der Nationalversammlung vom 27. Mai.] Die außerordentlichen Militär- und Polizeimassregeln, welche man während der letzten Tage für Versailles genommen, wurden heute nicht erneuert, und Stadt und Nationalversammlung haben ihr gewöhnliches Aussehen angenommen. Die Aufriegung unter den Deputirten ist aber fortwährend groß. Dem Stichwort zufolge, das von Rom eingetroffen, soll die National-Versammlung eine monarchische Verfassung anstreben und dann den König zurückrufen. Der Präsident Buffet eröffnete gegen 3 Uhr die Sitzung. Zuerst wurde die Wahl Barodet's für gültig erklärt. Die Rechte schuldete ihm dieses, denn ohne den Schwabenstreich, den bei dieser Gelegenheit die Radikalen machten, hätte Thiers wahrscheinlich die legitimistisch-orleanistisch-imperialistische Coalition aus dem Felde geschlagen und wäre heute noch auf seinem präsidentiafflichen Stuhl. Die Kammer schritt alsdann zur Discussion über das Gesetz Betreffs der Ost-Eisenbahn. Dieselbe bot aber kein Interesse. Während der Diskussion — es war 3 Uhr 20 Min. — entstieß plötzlich großer Erregung im Saale. Die Linke erhebt sich, wie auf Commando. Die Rechte erhebt sich ebenfalls, um zu sehen, was los geht. Thiers erscheint am Eingange des Saales. Raum erblieb man ihm, so bricht aus der Linken ein dreifacher Beifallssturm los. Das Klatschen mit den Händen wollte kein Ende nehmen. Die Rechte, die steht, um was es sich handelt, sieht sich mit verdrietlichem Gesicht. Buffet erleichtet; er spielt eine Hauptrolle in der Verschwörung, ihm war nämlich die Rolle zugeschlagen, den Präsidenten Thiers in Sicherheit zu wiegen. Man ruft Clapier, der das Wort hat, zu: Sprechen Sie! Derselbe kann sich aber kein Gehör verschaffen. Eine Masse von der Linken eilt zu Thiers, um ihn zu beglückwünschen. Endlich kann die Discussion wie er aufgenommen werden. Thiers bleibt aber nicht lange. Zehn Minuten vor 4 Uhr verläßt er den Saal. Seine Absicht war nur, zu zeigen, daß die Linke auf ihn zählen kann, und daß er nach seinem Sturz die Pläne der Clericalen und ihrer Bundesgenossen vereiteln helfen wird. Der Rest der Discussion über die Eisenbahnen war, wie auch ihr Anfang, für das Ausland ohne alles Interesse. Es handelt sich darum, ob man der Ostbahn so viele Millionen idem solle, als gerade nothwendig sind, um die ganze Bahn zurückzulaufen. Auf das Verlangen Audiffret-Pasquier's wird schließlich die Discussion über die Contracte von Marceille auf einen Monat vertagt. Die Sitzung schließt um 6 Uhr.

Großbritannien.

London, 27. Mai. [Ein Urtheil, welches zu Chipping Norton in Oxfordshire gegen 16 Arbeiterfrauen gefällt worden.] kam gestern Abend auch im Unterhause zur Sprache, nachdem schon seit vorigem Mittwoch viel von denselben die Rede gewesen ist und es namlich in Arbeiterkreisen viel böses Blut gemacht hat. Die Thatsache ist diese: Chipping Norton, bisher einer der friedlichsten Orte im Königreich, ist seit Kurzem gleich dem übrigen England von der großen Streikbewegung unter landwirtschaftlichen Arbeitern, die Herr Arch als Dictator leitet, ergreift worden. Wie anderwärts haben die feiernden Arbeiter sich Vieles herausgenommen, was sich nicht vertheidigen läßt. So hatte namentlich ein Pächter Namens Hambridge mit seinen Arbeitern viel unverdiente Nöth. Als der Streik bei ihm ausbrach, mißtete er zwei nicht unionistische Männer aus einem Nachbardorf. Diese aber fanden an Thore 17 Frauen der feiernden Arbeiter aufgestellt, die ihnen mit Knüppeln drohten und eine Fluth schlechter Redensarten über sie ergossen, sie aber schließlich ungehindert ihres Weges ziehen ließen. Durch frühere Ereignisse aufgebracht, verklagte Hambridge die Frauen und drang auf ihre Bestrafung, obgleich ihn einer der beiden Friedensrichter wiedeholt — offenbar in der Absicht, ihn milder zu stimmen — bedeutungsvoll fragte, ob er denn wirklich auf Verfolgung besthe. Die beiden Richter waren Geistliche, Namens Carter und Harris. Die Thatsachen stimmten zu dem allen Arbeitern so verhaftet criminal law amendment act. Demzufolge ist eine Geldstrafe nicht zulässig; die Richter waren somit gezwungen, auf Gefängnisstrafe zu erkennen, wenn sie überhaupt bestraften. Unkenntlich des Gesetzes hielt sie vermutlich davon ab, einen zweiten Ausweg einzuschlagen und die Weiber bis auf Weiteres zu entlassen, um den Fall bei nächster Anklage mit zu rügen. Dies hätte sicher die Frauen von weiterem Unfug abgehalten. Statt dessen verhängten die Richter über schätzten der Weiber — die siebzehn sprachen sie frei — Gefängnisstrafen, verbunden mit harter Arbeit, ie zu 7 und 10 Tagen. Dieses Urtheil setzte die Arbeiter in Chipping Norton in solche Aufregung, daß sie das Polizeigefängnis zu stürmen versuchten und dem Gebäude auch wirklich beträchtlichen Schaden zufügten. Der Polizeiausseher telegraphierte um Verstärkung, die in vierstündigem Wagen von Oxford herbeigeeilt kam, und — aus Furcht, die Aufbewahrung der Frauen bis zum ersten Eisenbahnzug mögliche zu ernstlichen Unruhen führen — die Gefangenen auf denselben Wagen bei Nacht nach Oxford brachte. Es war recht kalt und zwei der unglücklichen Weiber hatten Säuglinge bei sich. Die kalte Nachtreise erschien somit als eine ungewöhnliche Grausamkeit. Seitdem ist nicht nur Oxfordshire, sondern die ganze Arbeiterpartei in ganz England in Aufregung. Auch Unbeteiligte bedauern die Härte der Strafe. Aus Oxfordshire sollen Petitionen und Beschwerdeschriften an das Parlament abgeändert werden, und schon ohnedies hat gestern Abend das Unterhaus den Fall in den Bereich der Erörterung gezogen, die lebhafte zu werden verspricht.

[Die Königin und ihre Arbeiter.] Die Aufnahme, welche die Königin Victoria der Beschwerde ihrer Gutsarbeiter zu Osborne hat zu Theil werden lassen, hat ihrer Majestät eine scharfe Kritze des ländlichen Arbeiterdiktators Joseph Arch zugezogen, dem sein rasch erworbener Ruf in den Kopf gestiegen zu sein scheint. Nachdem er seine Kritik an „Bischöfen, Obersten und Herzögen“ geweckt müßte er sie nun auch an der Königin ausüben, da dieselbe — so erklärte er in Sheffield ausdrücklich — sich ihm in den Weg gedrängt habe. Daß sie solches gethan, wird die Königin in ihrer ländlichen Zurückgezogenheit in Schottland kaum ahnen. Nach Urtheil des Herrn Arch hat die Königin weder als christliche Mutter noch als christliche Königin gehandelt. Als Mutter einer Familie müßte sie aus Erfahrungen wissen, daß 14 Shilling die Woche nicht weit reichen, daß mit einer Familie dafür schlechterdings nicht auszukommen sei. Nur um eben leben zu können, hätten die Arbeiter eine Lohn erhöhung gefordert und das Gesuch dem landesmilitärischen Herzen vorgelegt. Statt ihnen drei Shillinge mehr die Woche zu gewähren oder ein ökonomisches Exemplar aufzustellen, ob mit 14 Shilling überhaupt auszukommen sei, überlaßte die Majestät den Entscheid einem „interessirten, geldgierigen und tyrannischen Güterverwalter.“ Als Beweis dafür, daß der letztere diese Eigenschaften besitze und daß 14 Shillinge zur Fristung des Lebens nicht hinreichen, hat Herr Arch allerdings nur die Behauptung irgend einer Zeitung anzuführen.

[Der Verlauf des zweiten Tichborne-Prozesses] wurde gestern durch einen Zwischenfall unterbrochen, den die Aussicht auf eine neue Tichborne-Agitation zu verdanken ist. Auf brieschische Anfrage, die im Verhör mündlich wiederholt wurde, teilte der Lord-Oberrichter mit, daß das Gericht jedesfalls nichts dagegen einwenden könne, wenn zur Bekämpfung der Verschwörung Sammlungen veranstaltet werden. Der Angeklagte fragte darauf an, ob ihm gestattet sei, sich auf den Breiteren verschiedener Theater in der Hauptstadt zu zeigen, wobei er nichts thun wolle, als die Erweiterung der Schatzamt-Lords auf seine Bittschrift zu lesen, oder ob das ihm als Vergehen wider das Ansehen des Gerichtshofes gedeutet werden würde. Der Lord-Oberrichter erklärte wiederholterweise, ohne Antwort könne er hierauf nicht ertheilen. Der Angeklagte behauptete, ohne solches Zugestand, die nöthigen Fonds nicht zusammenbringen zu können, und da es ihm wenigstens nicht verboten worden ist, glänzt sein Name schon heute auf den Ankündigungen des Surrey-Zoological-Gardens, eines vielbesuchten Veranlagungsortes, wo er sich nächster Abende lebhaft produzieren will. Im Verhör wurden seine frühere Geliebte Mary Ann Loder und mehrere andere Bewohner des Stadtviertels Wapping, die ihn von Kindesbeinen an gekannt haben, vernehmen und erklärten alleamt, daß der Präsident der Baronette Tichborne nichts mehr und nichts weniger als Arthur Orton, der Fleischersohn, sei.

London, 27. Mai. [Im Hause der Lords] wurde in gestriger Sitzung den Gesetzen für die Abschaffung der Testeide an der Dubliner Universität und für die Aufrechterhaltung des Friedens in Irland die Königl. Sanction ertheilt.

In der gestrigen Sitzung des Unterhauses führte die nochmalige Erörterung des Votums für die Bezahlung der Alabama-Forderungen zu einer Discussion über die längst abgetane Alabamafrage. Benting, welcher die Debatte eröffnete, leitete die Aufmerksamkeit auf das von der Regierung eingeschlagene Verfahren mit Bezug auf die von vor den Unterhandlungen über die Alabamaforderungen sanctionierten Verhandlungen in dem internationalen Recht. Benting schien zu denken, daß England den Amerikanern nichts schulde, und daß die Regierung dabei verdiene, weil sie nicht den Mut hatte, dies den Yankee's zu sagen, als sie ihre Ansprüche geltend machen. Seiner Ansicht nach hätte die Regierung in dem Augenblick, da die indirekten Forderungen auf das Kapit gebracht wurden, von den Unterhandlungen zurücktreten sollen. Er erklärte die ganze Transaction für eine nationale Demütigung. Diese Bewertung zog Benting den Tadel seines Parteigenossen Sir Stafford Northcote zu. Letzterer, bekanntlich ein Mitglied der britischen Commission, welche den Washingtoner Vertrag zu Wege brachte, erklärte, daß die Commissäre unter eigenhümlichen Umständen agirten, indem sie sich am Ende eines Telegraphendrahtes befanden und der Regierung zu Hause jeden Schritt ihres Vorgehens unterbreiten mußten. Das Resultat davon sei gewesen, daß einige Theile der Unterhandlung nicht in so befriedigender Weise geführt wurden, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Commissäre freie Hand gehabt hätten. Northcote behauptete aber, daß dieser Vertrag nichts desto weniger der beste sei, der abgeschlossen werden konnte, und daß er zu dem einzigen Behufe entworfen wurde, um Gerechtigkeit zu üben und zwischen den beiden Ländern ein wohlendes Verhältnis herzustellen. Am Schlusse der Debatte erhob sich Gladstone, um auf die verschiedenen tadelnden Bemerkungen der Opposition über die Vertrags-Unterhandlungen und den Ausfall des schiedsrichterlichen Verfahrens zu antworten und dieselben zu widerlegen. Wenn unsere Verpflichtungen, sagte er am Schlusse, unter dem Beifall der liberalen Bänke, in Genua mit unziemlicher Strenge interpretiert werden, so dürfte sich das im Laufe der Zeit zu unseren Gunsten als eine neutrale Macht gestalten, und die Zahlung des Gelbes ist trivial im Vergleich mit der Herstellung eines cordialen Verhältnisses mit den Verein-Staaten und dem der Welt gezeigten Beispiele, große nationale Differenzen ohne Recurs zum Kriege geregelt zu haben. Das Votum wurde hierauf endgültig genehmigt.

Meteorologische Beobachtungen auf der Königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 29. 30.	Nachm. 2 U.	Abend. 10 U.	Morg. 6 U.
Aufwind bei 0°.....	331°78	332°34	331°75
Küstwärme.....	+ 8,4	+ 7,3	+ 5,8
Dunstdruck.....	3°45	3°36	3°10
Dunstättigung.....	83 pCt.	88 pCt.	93 pCt.
Wind.....	NW. 3	NW. 2	NW. 1
Wetter.....	bedeckt.	trübe.	trübe.
Wärme der Oder.....	7 Uhr Morgens	+ 6°1.	

Breslau, 30. Mai. [Wasserstand.] D-B. 16 S. 5 S. U-B. 2 R. 4 R.

Berlin, 29. Mai. Die Liquidation gestaltete sich heute noch wesentlich leichter als gestern, und es konnten, da zum Theil ein fühlbarer Stüdmangel eintrat, die Liquidationscourses hoch normiert werden. Hieraus leitet denn auch das ganze Börsengeschäft seine Haltung ab, die durchweg als sehr fest bezeichnet werden kann, auch viele meist nicht ganz unbedeutende Coursverbübung im Gefolge hatte. Der Verkehr blieb zwar noch größtmöglich beschränkt und diente vorzugsweise nur der Regulirung, die indes einen Verlauf nahm, der fast allen bisherigen Annahmen widersprach. Nicht nur die Börse als solche, sondern auch die Reporte hatten sich, wie der heutige Stüdmangel erweist, in der Beurtheilung des vorhan denen Decouverts getäuscht. Die früher vorhandene Neigung, thunlich compensationweise abzuwenden, hatte mit dazu beigetragen, die Situation zu klären und es unabwendbar zu machen, daß heute die Reporte nicht nur schwanden mußten, sondern auch heimweise sogar in Depot übergingen. So wurden Türen, Italiener und französische Rente zu sehr bedeutenden Depots gesucht. Geld war für Prolongationszwecke überreichlich ausgeboten. Die Speculationswerthe gingen nur in geringem Maße um, zogen aber bedeutend im Course an, namentlich waren Franzosen in dieser Hinsicht bevorzugt. Gestern Böhmen behaupteten sich bei mäßigem Verkehr fest. In auswärtigen Fonds fand aber ein sehr bedeutendes Geschäft statt, die lebhafte Nachfrage war fast alle Couresten dieser Gattung erhöhte die Coures ganz belangreich. Nur russische Werthe blieben still, zeigten aber ebenfalls gute Festigkeit. Preußische und Deutsche Fonds fest, ziemlich rege. Prioritäten gut zu lassen. Kaiser Ferdinands-Nordbahn 95% Go. Auf dem Eisenbahnactienmarkt war die Tendenz recht fest, das Interesse scheint sich wieder den schweren inlandischen Bahnwerthen zuzuwenden. Rheinische und Elb-Münster steigend und belebt, für die rheinisch-westphälischen Debisen schwächte sich der Schluss etwas ab. Von leichten Bahnen waren Schweizer Union, Naheb. und Rumänen belebt. Prämien begreift. Banken fest, Disconto-Commandit sehr begehr und steigend, desgleichen Centralbank für Bauten, Duostrop, Leipziger Vereinsbank, Gewerbebank, Prov.-Gewerbebank, Spielbanken rege zu 11%. Industriepapiere zeigten durchweg eine stetere Physiognomie, blieben größtmöglich sehr still. Westph. Union belebt steigend, Laura bedang zeitweise 2 pCt. und darüber Depot.

Liquidations-Cours pro ultimo Mai 1873. Dortmunder Union 148, ital. Rente 60%, franz. Rente 80%, österr. Credit 172

Berliner Börse vom 29. Mai 1873.

Wechsel - Course.

Amsterdam 250 Fr.	1	1871	1872	Zf.
do, do, 5	128% bz.	—	4	39% bz.
do, do, 2 M. 5	127% bz.	—	4	108% bz.
Hamburg 300 Mk.	—	7% 1/2	4	108% bz.
do, do, 2 M. 4	—	16% 1/2	4	180 etz.
London 1 Lst.	2 M. 6	618% bz.	4	106% bz.
Paris 300 Frs.	2 M. 5	80 bz.	4	128% bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	88% bz.	8	128% bz.
do, do, 2 M. 5	56 1/2 G.	11% 1/2	5	100 oz B.
Augsburg 100 Fl.	2 M. 6	93% G.	7% 1/2	112% bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T. 6	—	4	102% bz.
do, do, 2 M. 4	—	—	4	144% 1/2 etz.
Frankf.a.M. 100 Fr.	2 M. 3	—	5	108% bz. G.
Petersburg 100 R.	3 M. 4	88% bz.	5	96% 1/2 etz.
Warschau 90 SR.	8 T. 4	80% bz.	4	63% bz. G.
Bremen	8 T. 6	—	4	70% G.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Ausleih.	1%	—	—
Staats-Anl. 4% 1/2 %	99% bz.	—	—
dito consolid.	104% bz.	—	—
dito 4% 1/2 %	95% bz.	—	—
Staats-Schuldscheine.	83% bz.	—	—
Präm.-Anleihe v. 1855	124% bz.	—	—
Berliner Stadt-Oblig.	40% 1/2 G.	—	—
Cöln-Mind. Prämienschein	92% 1/2 bz.	—	—
Berliner	99% 1/2 bz. G.	—	—
Central-Roden-Cr.	100% bz.	—	—
do. Unkündige . . .	104% G.	—	—
Pommersche	91% 1/2 G.	—	—
Possenische	89% bz.	—	—
Schlesische	82% 1/2 G.	—	—
Kur.-u. Neumärk.	94% bz. B.	—	—
Pommersche	94% bz.	—	—
Possenische	92% bz.	—	—
Preussische	83% G.	—	—
Westfäl. u. Rhein.	86% bz.	—	—
Sächsische	95% 1/2 G.	—	—
Schlesische	93% 1/2 G.	—	—

Kurb. 40 Thlr.-Loose 72 bz.
Oldenburger Loosse 38% bz.

Louis d'or 109% 1/2 G. Dollars 1.11% G.
Severdien 6.20% G. Flandrbn. 98% bz
Napoleons 5.9% bz. Ost. Bahn. 90% bz.
Imperialis Russ. Bahn. 80% bz.

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente . . .	41% 1/2 %	bz. B.	—
do. Papierrente . . .	60% 1/2 %	bz. B.	—
do. Lot.-Anl. v. 80	91% 42% bz.	—	—
do. Sér. Präm.-Anl.	97% 1/2 G.	—	—
do. Crdit.-Loosse . . .	113% bz.	—	—
do. Sér. Loosse . . .	97% bz.	—	—
do. Silberpfandbr. . .	80% 1/2 etz. B.	—	—
Pfd. d. Oest.-Bd.-Cr.-G.	90% bz.	—	—
Wieners Silberpfandbr.	87% 1/2 bz.	—	—
Russ. Präm.-Anl. v. 84	129% 1/2 bz.	—	—
do. do. 1896	127% 1/2 bz.	—	—
do. Bod.-Ored.-Pfd.	85% bz.	—	—
Buss.-Pol. Schatz-Ob.	74% bz.	—	—
Poln. Pfandz. III. Em.	74% G.	—	—
Poln. Liquid.-Pfandz.	62% G.	—	—
Amerik. 4% Anl. p. 1882	68% bz. G.	—	—
do. do. p. 1885	65% bz.	—	—
do. 6% Anleihe . . .	84% bz. B.	—	—
Badische Präm.-Anl.	108% B.	—	—
Baiersche 4% Anleihe . .	104% 1/2 bz. B.	—	—
Französische Rente . . .	104% 1/2 bz. B.	—	—
Ital. neue 5% Anleihe . .	104% 1/2 bz. G.	—	—
Ital. Tabak-Oblig.	91% G.	—	—
Raab.-Grazer 100 Thlr.-L.	78% 1/2 bz.	—	—
Burmälsche Anleihe . .	—	—	188% G.
Türkische Anloho . . .	104% 1/2 bz.	—	—
Ung. 5% St. Eisenbahn-Anl.	74% bz.	—	—

Badiache 25 Fl.-Leose 40 bz.
Braunschweig. Präm.-Anl. 23% bz.
Schwediache 10 Thlr.-Loose . . .

Eisenbahn-Prioritäts-Aktion.

Berg.-Märk. Serie II.	4% 1/2 %	bz. B.	—
do. II. v. St. 3% G.	82% bz. B.	—	—
do. do. VI.	87% 1/2 bz.	—	—
do. Nordbahn	101% 1/2 bz.	—	—
Breslau-Freib., Litt. D.	—	—	—
do. do. G.	—	—	—
do. do. H.	—	—	—
do. do. III.	89% bz. G.	—	—
do. do. IV.	98% 1/2 B.	—	—
V.	89% 1/2 E.	—	—
Märkisch-Posen . . .	101% 1/2 G.	—	—
Hedrschl.-Märkische . .	91% 1/2 bz.	—	—
do. do. III.	91% G.	—	—
Ndrschl. Ztgw. Lit. C.	99% 1/2 G.	—	—
do. D.	99% 1/2 G.	—	—
Oberschles. A.	—	—	—
do. B.	3% —	—	—
do. D.	4% —	—	—
do. E.	89% bz. G.	—	—
do. F.	—	—	—
do. G.	—	—	—
do. H.	101% 1/2 B.	—	—
do. do. IV.	—	—	—
Ndrschl. Ztgw. Lit. C.	99% 1/2 G.	—	—
do. D.	99% 1/2 G.	—	—
Oberschles. A.	—	—	—
do. B.	3% —	—	—
do. D.	4% —	—	—
do. E.	89% bz. G.	—	—
do. F.	—	—	—
do. G.	—	—	—
do. H.	101% 1/2 B.	—	—
do. do. IV.	—	—	—
Ostpr. 101% 1/2 G.	—	—	—
do. do. V.	—	—	—
do. do. VI.	—	—	—
do. do. VII.	—	—	—
Ostpr. 101% 1/2 G.	—	—	—
do. do. VIII.	—	—	—
do. do. IX.	—	—	—
do. do. X.	—	—	—
do. do. XI.	—	—	—
do. do. XII.	—	—	—
do. do. XIII.	—	—	—
do. do. XIV.	—	—	—
do. do. XV.	—	—	—
do. do. XVI.	—	—	—
do. do. XVII.	—	—	—
do. do. XVIII.	—	—	—
do. do. XVIX.	—	—	—
do. do. XX.	—	—	—
do. do. XXI.	—	—	—
do. do. XXII.	—	—	—
do. do. XXIII.	—	—	—
do. do. XXIV.	—	—	—
do. do. XXV.	—	—	—
do. do. XXVI.	—	—	—
do. do. XXVII.	—	—	—
do. do. XXVIII.	—	—	—
do. do. XXIX.	—	—	—
do. do. XXX.	—	—	—
do. do. XXXI.	—	—	—
do. do. XXXII.	—	—	—
do. do. XXXIII.	—	—	—
do. do. XXXIV.	—	—	—
do. do. XXXV.	—	—	—
do. do. XXXVI.	—	—	—
do. do. XXXVII.	—	—	—
do. do. XXXVIII.	—	—	—
do. do. XXXIX.	—	—	—
do. do. XXXX.	—	—	—
do. do. XXXXI.	—	—	—
do. do. XXXII.	—	—	—
do. do. XXXIII.	—	—	—
do. do. XXXIV.	—	—	—
do. do. XXXV.	—	—	—
do. do. XXXVI.	—	—	—
do. do. XXXVII.	—	—	—
do. do. XXXVIII.	—	—	—
do. do. XXXIX.	—	—	—
do. do. XXXX.	—	—	—
do. do. XXXXI.	—	—	—
do. do. XXXXII.	—	—	—
do. do. XXXXIII.	—	—	—
do. do. XXXXIV.	—	—	—
do. do. XXXXV.	—	—	—
do. do. XXXXVI.	—	—	—
do. do. XXXXVII.	—	—	—
do. do. XXXXVIII.	—	—	—
do. do. XXXXIX.	—	—	—
do. do. XXXX.	—	—	—
do. do. XXXXI.	—	—	—
do. do. XXXXII.	—	—	—
do. do. XXXXIII.	—	—	—
do. do. XXXXIV.	—	—	—
do. do. XXXXV.	—	—	—
do. do. XXXXVI.	—	—	—
do. do. XXXXVII.	—	—	—
do. do. XXX			